

RVS
REIFEN-VERBAND DER SCHWEIZ

ASP
ASSOCIATION SUISSE DU PNEU



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

EIDGENÖSSISCHE BERUFSPRÜFUNG

für

REIFENFACHLEUTE

vom 23. August 2004

RVS-Sekretariat
Hotelgasse 1
Postfach
CH-3000 Bern 7

Telefon 031 328 40 60
Telefax 031 328 40 55
swisspneu@bluewin.ch
www.swisspneu.ch

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Reifenfachleute

vom 23. August 2004

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2. folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Bewerberinnen oder Bewerber haben durch die Berufsprüfung den Beweis zu erbringen, dass sie die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um in Betrieben der Reifenerneuerung, des Reifenhandels, des Garagegewerbes sowie in den übrigen verwandten Gebieten handwerkliche und beratende Funktionen auszuüben. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Gebiete, deren Kenntnisse und Fähigkeiten von Reifenfachleuten vorausgesetzt werden können.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
REIFEN-VERBAND DER SCHWEIZ (im Folgenden RVS genannt).

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11** Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des RVS für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12** Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21** Die Prüfungskommission
- a) erlässt die Wegleitung zur Prüfungsordnung;
 - b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31. Dezember 1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt) fest;
 - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
 - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
 - f) wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein;
 - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - h) entscheidet über die Abgabe des Fachausweises;
 - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - k) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen anderer Abschlüsse gemäss Ziff. 3.31 und 5.22;
 - l) sorgt für die Qualitätsentwicklung und –sicherung;
 - m) erstattet dem Vorstand des RVS und dem BBT Bericht über ihre Tätigkeit.
- 2.22** Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des RVS, Hotelgasse 1, Postfach, 3000 Bern 7, übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 2.31** Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32** Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11** Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in den Organen des RVS und der Fachpresse in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12** Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist.

3.2 Anmeldung

- 3.21** Die Anmeldung ist unter Benützung des beim RVS-Sekretariat erhältlichen Anmeldeformulars innert der Anmeldefrist beim RVS-Sekretariat einzureichen.
- 3.22** Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:
- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis (mit Belegen) gemäss speziellem Formular;
 - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
 - c) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
 - d) Angabe der Amtssprache, in welcher die Bewerberin oder der Bewerber geprüft werden will.
- 3.23** Mit der Anmeldung anerkennt die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfungsordnung.

3.3 Zulassung

- 3.31** Zur Prüfung wird zugelassen, wer
- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzt oder eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen hat und
 - b) während mindestens zwei Jahren im Reifensektor gearbeitet hat;
- oder, wer
- c) zwar kein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzt, aber mindestens während vier Jahren im Reifensektor gearbeitet hat.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32** Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.

- 3.33** Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

3.4 Kosten

- 3.41** Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung innert 14 Tagen nach Eröffnung des Entscheids die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 3.42** Wer nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet.
- 3.43** Wer die Prüfung nicht besteht hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- 3.44** Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45** Für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden Gebühren erhoben. Diese gehen zu Lasten der Kandidierenden.
- 3.46** Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zu Lasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11** Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 deutsch-, 4 französisch- oder 2 italienischsprachige Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12** Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.13** Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission vorgebracht und begründet werden. Diese/dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21** Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22** Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld.
- 4.23** Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Ausschluss

- 4.31** Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen oder Experten zu täuschen versucht.
- 4.32** Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41** Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42** Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43** Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44** Verwandte, gegenwärtige direkte Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51** Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52** Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN

5.1 Prüfungsteile

- 5.11** Die Prüfung umfasst die folgende Teile und dauert:

Angewandte Berufsarbeiten (praktische Arbeiten)

Teil 1	Serviceleistungen	8 - 10 Std.
Teil 2	Reparaturen von Reifen und Schläuchen gemäss Reparaturtabellen	3 - 4 Std.

Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich)

Teil 3	Aufbau und Einsatz von Reifen und Rädern (schriftlich)	2 - 3 Std.
Teil 4	Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen (schriftlich)	1 - 1½ Std.
Teil 5	Die wichtigsten Reifenschäden und deren Ursachen (schriftlich und mündlich)	½ - 1 Std.
Teil 6	Branchenkunde (schriftlich und mündlich)	1½ - 2 Std.
Teil 7	Wartung von Maschinen und Werkzeugen (mündlich)	½ - 1 Std.

Total 16.5 - 22.5 Std.

- 5.12** Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21** Ein detaillierter Umschrieb der Prüfungsanforderungen ist in einer speziellen Wegleitung nach Ziff. 2.21 Bst. a festgehalten und richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Praxis.
- 5.22** Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Beurteilung

- 6.11** Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.2 bewertet.
- 6.12** Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.2 erteilt.
- 6.13** Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.2 Notenwerte

- 6.21** Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

7.1 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 7.11** Die Prüfung ist bestanden, wenn
- a) die Gesamtnote den Wert 4.0 nicht unterschreitet und
 - b) keine der Noten der Teile 1-4 den Wert 4.0 unterschreitet
- 7.12** Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

7.2 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern und die Gesamtnote;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

7.3 Wiederholung

7.31 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen.

Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird die Bewerberin, der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.

7.32 Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen bei der ersten Prüfung nicht mindestens die Note 4.5 erzielt wurde; die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.

7.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

8.1 Titel und Veröffentlichung

8.11 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis. Dieser wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

8.12 Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

"Reifenfachmann mit eidgenössischem Fachausweis" bzw. "Reifenfachfrau mit eidgenössischem Fachausweis"

"Spécialiste pneumatique avec brevet fédéral" bzw. "Spécialiste pneumatique avec brevet fédéral"

"Specialista del pneumatico con attestato professionale federale"

8.13 Die Namen der Fachausweisinhaberin, der Fachausweisinhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

8.14 Zur Führung des geschützten Titels, sind nur die Inhaberin, der Inhaber des Fachausweises berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Prüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Prüfung abgelegt, macht sich strafbar.

8.2 Entzug des Fachausweises

- 8.21** Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 8.22** Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

8.3 Beschwerderecht

- 8.31** Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 8.32** Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

9.1 Ansätze, Abrechnung

- 9.11** Der Vorstand des RVS (auf Antrag der Prüfungskommission) legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 9.12** Der RVS trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind. Für Verbindlichkeiten der Prüfungskommission haftet nur das Vermögen des RVS.
- 9.13** Für die Festsetzung des Bundesbeitrages wird dem BBT nach dessen Richtlinien nach Abschluss der Prüfungen eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 09. September 1985 über die Berufsprüfung für Reifenfachleute wird aufgehoben.

10.2 Übergangsbestimmungen

- 10.21** Die erste Prüfung nach dieser Prüfungsordnung findet im Jahr 2005 statt.
- 10.22** Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 09. September 1985 erhalten in den Jahren 2005 und 2008 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

10.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

11 ERLASS

Bern/Grosswangen, 12. November 2004

REIFEN-VERBAND DER SCHWEIZ RVS

Der Präsident:

Der Vorsitzende der Prüfungskommission:

Markus Fischer

Tony Wiederkehr

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Der Direktor

Eric Fumeaux